



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0768-III/5/2017

Wien, am 8. November 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Oktober 2017 unter der Zahl 14119/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Qualifikationen von Caseownern des BFA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Entscheidungsbefugnis (Approbation) einer Referentin oder eines Referenten ist nicht davon abhängig, unter welchem Titel die Person aufgenommen wurde. Ausschlaggebend ist ausschließlich die fachliche Qualifikation.

Zu Frage 2:

Soweit die Aufnahme externer Bewerberinnen und Bewerber in Frage kommt, wurden aufgrund der für die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten erforderlichen Reifeprüfung oder Berufsreifeprüfung als Aufnahmekriterium auch Absolventinnen und Absolventen von Schulen über Beschäftigungsmöglichkeiten am Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) informiert.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich werden Caseowner des BFA auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe v2/A2 verwendet. Dies resultiert aus der durch das Bundeskanzleramt zu beschließenden

Wertigkeit von Arbeitsplätzen, welche sich an den Richtverwendungen der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 orientiert. Für Caseowner gelten daher zunächst die allgemeinen Ernennungserfordernisse gemäß § 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. die allgemeinen Anstellungserfordernisse gemäß § 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 und überdies gemäß Punkt 2.11 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 das Erfordernis der abgelegten Reifeprüfung oder Berufsreifeprüfung. Überdies wird die unverzügliche Absolvierung des „Ausbildungslehrgang BFA“ sowie die Absolvierung des Grundausbildungslehrganges innerhalb der gesetzlichen Frist auferlegt.

Die zukünftigen Inhaberinnen und Inhaber eines solchen Arbeitsplatzes müssen in der Lage sein, ein geordnetes Asyl- und Fremdenwesen durch selbstständige, umfassende, Materien übergreifende und effiziente Führung rechtsstaatlicher Verfahren zu gewährleisten.

Das Anforderungsprofil umfasst daher insbesondere die Fähigkeit, aus komplexen Sachverhalten gewonnene Erkenntnisse ergebnisorientiert umzusetzen, eine überdurchschnittliche Kommunikations-, Team- und Organisationsfähigkeit, aber auch die Fähigkeit, verschiedene Aufgaben effizient zu koordinieren. Dies alles muss mit Genauigkeit, Engagement und Gewissenhaftigkeit einhergehen.

In einem mehrstufigen Aufnahmeprocedure wird versucht, jene Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, die diesen Anforderungen gerecht werden können. Dieses beginnt mit einer fachpsychologischen Testung durch den Psychologischen Dienst des Bundesministeriums für Inneres. Positiv getestete Bewerberinnen und Bewerber werden den zuständigen Organisationseinheiten zur Durchführung der Bewerbungsgespräche zugewiesen. Erst nach der Rückmeldung des Ergebnisses des Bewerbungsgesprächs durch die Organisationseinheit an das Personalreferat wird die Entscheidung über die Aufnahme getroffen.

Zu Frage 4:

Die Zeit bis zur Erteilung der Approbation dauert mehrere Monate, ist individuell und richtet sich nach der erfolgreichen Absolvierung theoretischer und praktischer Ausbildungselemente sowie der entsprechenden positiven Beurteilung des unmittelbaren Vorgesetzten.

Neu aufgenommene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen eines viermonatigen Grundausbildungslehrganges geschult. Dabei werden sämtliche asyl- und fremdenrechtlich relevanten Inhalte gelehrt. Die Grundausbildung beinhaltet neben den Praxisphasen in den Organisationseinheiten zentrale theoretische Ausbildungseinheiten. So wird sichergestellt, dass neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA eine gleichlautende Grundausbildung erhalten. In den Organisationseinheiten wird das theoretisch gelernte

Wissen unter Anleitung (Teamleiterinnen und Teamleiter, Mentorinnen und Mentoren, Qualitätssicherer) in die Praxis umgesetzt.

In der Ausbildungszeit werden die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA fachlich und sachlich angeleitet, sodass sie bis zur Erlangung der vollen Approbation unter Aufsicht langsam in den Arbeitsalltag des BFA eingeführt werden.

Anfängerinnen und Anfänger werden über Monate, begleitet durch Mentorinnen und Mentoren oder Teamleiterinnen und Teamleiter, beginnend bei leichter oder einfacher zu entscheidenden Sachverhalten, an die tägliche Arbeit im BFA herangeführt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen erst dann selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen treffen, wenn ihnen nach Abschluss der mehrmonatigen Ausbildungsphase und einem Fachgespräch (Teamleiterin bzw. Teamleiter, Qualitätssicherer, Leiterin bzw. Leiter des Koordinationsbüros, Regionaldirektorin bzw. Regionaldirektor) nach Beantragung die volle Approbation schriftlich zuerkannt wurde.

Bei Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen wird aufgrund des Eingriffes in die persönliche Freiheit ein besonders strenges Ausbildungsregime (Aufsicht und Begleitung durch Teamleiterinnen bzw. Teamleiter und erfahrene Referentinnen bzw. Referenten) angelegt.

Die Ausbildung der verfahrensführenden Referenten ist mit der Grundausbildung und Erteilung der Approbation nicht beendet. Im Rahmen des umfangreichen Fortbildungsprogrammes des BFA erfolgt laufend eine professionelle und effiziente Weiterbildung.

Mag. Wolfgang Sobotka

